

Satzung

für den Betrieb des Jugend- und Kulturhauses "Blaubär" der

Gemeinde Haßloch vom 30.04.1994

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt: Trägerschaft, Sitz

§ 1

Träger

(1) Träger des Jugend- und Kulturhauses "Blaubär" (nachfolgend "Einrichtung" genannt) ist die Gemeinde Haßloch.

(2) Sie stellt die für den Betrieb notwendige Ausstattung (Personal, Einrichtung, Räume) zur Verfügung.

(3) Die Einrichtung ist Teil der Verwaltung.

§ 2

Sitz

Die Einrichtung ist im Anwesen Rathausplatz 5 untergebracht.

2. Abschnitt: Aufgabe, Konzeption, Zielgruppe

§ 3

Aufgabe

Die Einrichtung hat die Aufgabe, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung nach den Prinzipien der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung, in Form freier Beschäftigung und Diskussion, frei von kommerziellen, politischen und weltanschaulichen Zwängen anzubieten. Die Vorschriften der §§ 11 - 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) finden Anwendung.

§ 4 Konzeption

Die Konzeption der Einrichtung beinhaltet die bedürfnisorientierte und emanzipatorische Jugendarbeit, welche aus einer freizeitpädagogischen und einer sozialarbeiterischen Komponente besteht.

Das pädagogische Rahmenkonzept (Ablehnung totaler Selbstverwaltung und Förderung von Mitbestimmung/Mitverantwortung) gem. Rundschreiben des Landesjugendamtes vom 25.08.1975, Az.: III B 1-138 ist zu beachten.

§ 5 Zielgruppe

- (1) Zielgruppe sind junge Menschen von 7 bis 27 Jahren.
- (2) Dabei widmet sich die Einrichtung auch gefährdeten jungen Menschen. Besondere Aufmerksamkeit soll den im Einzugsbereich vorhandenen Gefährdungen der Jugend gelten wie Jugendarbeitslosigkeit, jungen Menschen mit familiären und Generationsproblemen sowie Auffälligkeiten im Umgang mit Alkohol, Drogen, Sekten, Spielautomaten und Videokonsum.
- (3) Die Einrichtung steht auch der organisierten Jugend zur Verfügung.

3. Abschnitt: Leistung, Fachkräfte, Kompetenzen

§ 6 Leitung

- (1) Zur Leitung der Einrichtung wird eine ausgebildete Fachkraft bestellt. Diese übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Organe der Einrichtung sind vor der Einstellung zu hören.

§ 7 Fachkräfte

- (1) Bei Bedarf können vom Träger weitere Fachkräfte sowie sonstiges Fachpersonal nach Anhörung der Jugendzentrumsorgane eingesetzt werden.
- (2) Die eingesetzten Fachkräfte unterstützen die Organe und Gruppen der Einrichtung bei der laufenden Arbeit und der Gestaltung des Programms. Darüber hinaus nehmen sie die ihnen vom Träger übertragenen Aufgaben in der Einrichtung wahr.

§ 8

Kompetenzen

Die Kompetenzen der Fachkräfte sind in einer Dienstanweisung geregelt.

4. Abschnitt: Richtlinien

§ 9

- (1) Die innere Ordnung der Einrichtung ist durch Richtlinien geregelt.
- (2) In diesen Richtlinien müssen die demokratischen Grundregeln der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz zum Ausdruck kommen.
- (3) Die Richtlinien sind Bestandteil dieser Satzung.

5. Abschnitt: Hausordnung und Aufsichtspflicht

§ 10

Die Fachkräfte, die Organe der Einrichtung sowie die Verantwortlichen der in der Einrichtung tätigen Gruppen sind darüber zu informieren und zu verpflichten, wie ein ordnungsgemäßer Betrieb aufrecht erhalten werden muß.

§ 11

- (1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen müssen ein vorschriftsmäßiger Ablauf sowie die Einhaltung der Hausordnung gewährleistet sein.
- (2) Aus Sicherheitsgründen ist die Versammlungsstättenverordnung in Bezug auf die Anzahl der Besucher einzuhalten.
- (3) Die Verwaltung sorgt für den Abschluß aller für den Betrieb und die Veranstaltungen der Einrichtung notwendigen Versicherungen.

§ 12

- (1) Bei allen Veranstaltungen sorgt die Leitung dafür, daß die für die Durchführung zuständigen Personen und Gruppen die notwendige Aufsicht übernehmen.
- (2) Die Leitung kann bei Abwesenheit ihr Hausrecht auf andere Fachkräfte und geeignete Personen übertragen.

(3) Die Aufsicht ist berechtigt, Besucher der Einrichtung, die den ordnungsgemäßen Ablauf stören, des Hauses zu verweisen.

(4) Ein Hausverbot ist von den Fachkräften in Zusammenarbeit mit den Organen der Einrichtung festzulegen.

§ 13

(1) In der Einrichtung können Lebensmittel und Getränke an die Besucher verkauft werden.

(2) Dabei sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Näheres regelt der Träger im Einvernehmen mit den Organen der Einrichtung.

§ 14

(1) Die Einrichtung ist das ganze Jahr geöffnet.

(2) Die Öffnungszeiten werden von den Organen der Einrichtung im Einvernehmen mit der Verwaltung geregelt.

(3) Die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Feiertagsgesetzes sind zu beachten.

§ 15

Schäden an Gebäude und Inventar sind unverzüglich der Zentralverwaltung zu melden.

6. Abschnitt: Finanzen

§ 16

(1) Die Gemeinde Haßloch finanziert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Betrieb der Einrichtung.

(2) Alle Mittel für Betrieb, Einrichtung und Verwaltung der Einrichtung sind im Haushaltsplan der Gemeinde Haßloch nachzuweisen.

(3) Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der Dienst-anweisung.

7. Abschnitt: Mitwirkungsrechte bei den Trägeraufgaben

§ 17

Der Erweiterte Sozialausschuß wirkt gemäß § 6 Ziffer 8 der Hauptsatzung bei wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung mit, insbesondere bei:

- a) konzeptionellen und pädagogischen Fachfragen sowie jugendspezifischen Problemen
- b) freizeitpädagogischem und sozialarbeiterischem Einsatz des Fachpersonals
- c) Bereinigung von Konflikten zwischen Träger und Organen der Einrichtung
- d) programmatischen und finanziellen Fragen (u.a. Vorschlagsrecht bei der Aufstellung des Haushaltsplanes)
- e) Besetzung der Stellen für hauptamtliche Fachkräfte

8. Abschnitt: Erfahrungsaustausch mit Kreisjugendamt

§ 18

Zwischen der Leitung der Einrichtung und dem Kreisjugendamt soll ein Erfahrungsaustausch gewährleistet sein.

9. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 19

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Betrieb des Jugendzentrums der Gemeinde Haßloch vom 21.10.1988 außer Kraft.

Haßloch, den 30.04.1994
Die Gemeindeverwaltung

gez. Gebhardt

- Hanns-Uwe Gebhardt -
Bürgermeister

Richtlinien für das Jugend- und Kulturhaus „Blaubär“ vom Februar 1994

1. Name, Träger, Sitz

Das Jugend- und Kulturhaus „Blaubär“ der Gemeinde Haßloch befindet sich am Rathausplatz 5.

2. Aufgabe

Das Jugend- und Kulturhaus „Blaubär“ hat die Aufgabe, Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzubieten. Die Jugendlichen können nach den Prinzipien der Mitbestimmung und Selbstverwaltung mitarbeiten. Die Besucher/innen unterliegen keinerlei kommerziellen, politischen oder weltanschaulichen Zwängen.

3. Organe des Jugendhauses

- a) Vollversammlung
- b) Organisationsausschuß

a) Vollversammlung

Die Vollversammlung ist in erster Linie eine Aktierversammlung.

Die VV dient der Aussprache zwischen den Mitarbeiter/innen und der aktiven Jugendlichen. In der VV werden Ideen und Anregungen für Programmgestaltung und die Organisation des täglichen Betriebes gesammelt und ein Veranstaltungsprogramm, mindestens für ein halbes Jahr, beschlossen.

Die VV findet mindestens ein Mal im Jahr statt. Sie wird von der Hausleitung oder dem Organisationsausschuß einberufen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der im Haus bestehenden Arbeitsgemeinschaften und Nichtmitglieder, die vereinzelt Veranstaltungen organisieren oder neue Ideen einbringen wollen bis zum Alter von 27 Jahren.

Ebenso teilnahmeberechtigt sind die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.

Stimmberechtigt sind die AG-Mitglieder und alle aktiv mitarbeitenden Jugendlichen sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.

Auf Anfrage von mindestens 15 aktiven Jugendlichen oder des Organisationsausschusses sind weitere VV einzuberufen.

Die VV ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Jugendliche anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit wird innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen. Bei der 2. Einberufung ist die VV ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer/innen beschlußfähig. Die Beschlüsse der VV werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die VV kann die bestehenden Richtlinien nach Bedarf abändern. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Bei der Planung der Aktivitäten sind die Bereiche, die von den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen organisiert werden, wie Kinderprogramm, Kurse, Veranstaltungen, Vergabe von Räumen etc. zu berücksichtigen!

b) Organisationsausschuß

Der OA dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den Ags. Er koordiniert die einzelnen Aktivitäten und Veranstaltungen und kümmert sich um die Durchführung der Beschlüsse der VV.

Der OA ist ein beratendes Organ und hat keine eigene Entscheidungskompetenz. Im OA sind je 1 Vertreter/in der Ags und die Leitung bzw. ein/e andere/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in vertreten.

Der OA ist zusätzlicher Ansprechpartner der VV für Jugendliche, die punktuell im Jugendhaus mitarbeiten wollen (z.B. Organisation einer Veranstaltung). In solch einem Fall tragen die einzelnen Vertreter das gewünschte Anliegen zur Besprechung in ihre Ags. Kommt eine Übereinstimmung der Ags bzgl. der gewünschten Aktivität nicht zustande, kann eine VV einberufen werden.

Über Aktionen, die von den einzelnen AG`s ausgehen, wird im OA und in den anderen betroffenen AG`s beraten und entschieden. Die detaillierte Planung bleibt der ausführenden AG vorbehalten. Der OA wird jedoch über die Details informiert.

Der OA trifft sich in der Regel monatlich, mindestens aber einmal vierteljährlich. Zu diesen Treffen lädt die Hausleitung oder ein OA-Mitglied ein.

4. Vertretung im Erweiterten Sozialausschuß.

Die Ags bestimmen jeweils einen Vertreter, höchstens jedoch drei, für die Interessenvertretung im Erweiterten Sozialausschuß. Welche Vertreter/innen hier teilnehmen, wird innerhalb der Ags entschieden.

Die zwei Vertreter/innen der Eltern und die zwei in Jugendarbeit erfahrenen Personen (gemäß §4 Abs. 3 der Hauptsatzung) werden zunächst vom OA vorgeschlagen und dann in der VV gewählt. Diese Vertreter/innen sollen regelmäßig im Jugendhaus anwesend sein und sich über die laufenden Dinge informieren. Unter diesem Aspekt werden die gewählten Vertreter/innen vor den Ausschusssitzungen noch einmal vom OA bestätigt. Die an der Ausschusssitzungen teilnehmenden Vertreter/innen bereiten gemeinsam die bestehenden Tagesordnungspunkte inhaltlich vor.

5. Die Leitung

Die Leitung vertritt das Jugendhaus nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Leitung regelt das Hausrecht und die Aufsicht (gemäß § 12 Satzung). Die Leitung unterstützt die Organe des Jugendhauses und steht den aktiven Ags beratend zur Seite.

6. Finanzen

Die Leitung verwaltet die finanziellen Mittel des Jugendhauses.

Aus den Mitteln, die für Veranstaltungen zur Verfügung stehen, wird den aktiven Ags 10 % für eigene Aktivitäten übertragen. Dieser Betrag wird jährlich nach Vorlage des gültigen Haushaltsplanes der Gemeinde festgelegt. Einnahmen aus diesen Aktivitäten fließen zur Verwendung für weitere Veranstaltungen in die Kasse der Ags zurück.

Für die Verwaltung des zur Verfügung stehenden Geldes wird ein/e Kassenwart/in sowie Stellvertreter/in aus den Ags gewählt, der/die vierteljährlich mit der Gemeindekasse abrechnet.

Über die Verwendung der Gelder wird in der VV und im OA beraten.

Die Hausleitung übernimmt notwendige Kosten wie z.B. GEMA-Gebühren, Versicherungen, Programmhefte etc.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bieten unabhängig von den AG-Veranstaltungen ein eigenes Veranstaltungsprogramm an.